In Anbetracht des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes soll am Ende der Gemeindestraße „Alte Landsstraße“ keine Ausdehnung der Bebauung erfolgen. Deswegen wird dem Antrag auf Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für diesen Bereich nicht entsprochen.